

HAVE

Haftpflichtprozess 2017

**Anwaltshaftung: Aspekte der Haftungs-
begründung, des Schadens, der Versicherung,
des Verfahrens und der Prävention**

Herausgegeben von Stephan Weber und Walter Fellmann

Stephan Weber und Walter Fellmann (Hrsg.)

Haftpflichtprozess 2017

**Anwaltshaftung: Aspekte der Haftungs begründung,
des Schadens, der Versicherung, des Verfahrens
und der Prävention**

Beiträge zur Tagung vom 17. Mai 2017 in Luzern

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Basel · Genf 2017
ISBN 978-3-7255-7586-2

www.schulthess.com

Inhalt

Vorwort.....	5
Abkürzungen	7
FRÉDÉRIC KRAUSKOPF Sorgfaltspflichten des Anwalts.....	13
BARBARA KLETT Aufklärungspflicht des Anwalts und Folgen ihrer Verletzung.....	41
MARKUS SCHMID Klippen des Haftpflichtprozesses wegen Anwaltsfehlern, insbesondere Schaden und Kausalzusammenhang.....	67
CHRISTIAN HUBER Haftung des Anwalts in Deutschland	79
STEPHAN FUHRER Haftpflichtversicherung des Anwalts.....	105
FRANZ MÜLLER Haftungsprävention – insbesondere Freizeichnung und Kanzleiorganisation (AG oder GmbH).....	125
BJÖRN BERENDONK Vom Umgang mit Fehlern.....	151

Haftung des Anwalts in Deutschland

Inhaltsverzeichnis

I.	Problemstellung	79
II.	Kasuistische Darstellung anhand prototypischer Entscheidungen	81
	A. Die zeitliche Dimension: Vor- und nachvertragliche Pflichten	82
	1. Vorvertragliche Pflichten	82
	2. Nachvertragliche Pflichten	83
	B. Schadenersatzvernichtende Kategorien	83
	1. Schutzzweck der Norm	83
	2. Vorteilsausgleich	84
	C. Keine Entlastung bei unzutreffender Beurteilung durch das Instanzgericht	86
	1. Eine (fast) entschuldbare Fehlleistung mit weitreichenden Folgen	86
	2. Deutsche Instanzgerichte sind nicht immer auf dem letzten Stand	88
	D. Anforderungen an die Darlegungslast des Anwalts	90
	1. Mit nicht hinreichendem Nachdruck betriebenes Begehren, weil Schaden vermeintlich nicht beweisbar	90
	2. Durch den Anwalt gebotene Leitung und Lenkung des Gerichts	92
	E. Risiken bei Zu- oder Abraten von einem Vergleich	94
	1. Der handgreiflich ungünstige Vergleichsschluss	94
	2. Nachteile durch einen nicht abgeschlossenen Vergleich	96
III.	Haftungsbeschränkung bzw. Freistellung von der Haftpflicht	98
	A. Die Vorgabe von Mindestversicherungssummen im Rahmen der Pflichthaftpflichtversicherung	98
	B. Haftungsbeschränkungsvereinbarung im Anwaltsvertrag	99
	C. Rechtsformen	100
IV.	Resümee	102

I. Problemstellung

Es gibt Menschen mit einem verdichteten Rechtsschutzempfinden; unterliegen sie dem Prozessgegner, belangen sie anschließend den eigenen Anwalt. Und Prozesse haben es an sich, dass die Kehrseite des Prozessgewinns einer Partei der Prozessverlust der anderen ist. Durch die hohe Verbreitung von Rechtsschutzversicherungen in Deutschland kann diese Neigung von denen, die einen

* Prof. Dr., Inhaber des Lehrstuhls für bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht an der RWTH Aachen.

Prozess verlieren, auch – ohne eigenes wirtschaftliches Risiko – ausgelebt werden. Darüber hinaus stellen sich viele Haftungsfragen außerhalb eines Prozesses bei einer sorgfaltswidrigen anwaltlichen Beratung, die zu einem Vermögensminus beim Klienten führt. Berichtet wird, dass 25 % der Anwälte einmal im Jahr einen Schadensfall ihrer Berufshaftpflichtversicherung melden.¹ Eine mögliche Berufshaftung schwebt somit über dem Anwalt wie ein Damoklesschwert.² Allein dieser Umstand hat mitunter sogar Großkanzleien «zerstört».³

Für den Anwalt besteht dadurch die Gefahr eines Zwei-Fronten-Kriegs: Er muss gegen den Prozessgegner durchzudringen versuchen, sich aber auch für den Fall des Unterliegens gegen Regressansprüche des eigenen Mandanten wappnen. Der Anwalt darf sich nicht damit begnügen, eine Pflichtverletzung zu bestreiten. Vielmehr muss er den Gang der Besprechung mit dem Mandanten im Einzelnen schildern, er muss konkret angeben, welche Hinweise und Belehrungen er erteilt und wie der Mandant darauf reagiert hat.⁴ Das erfordert, dass sich der Anwalt Notizen über Mandantenbesprechungen gemacht hat, auch wenn ihn keine Dokumentationspflicht im eigentlichen Sinn wie einen Arzt trifft.⁵ Das bindet Ressourcen, weil auch der Dokumentationsaufwand zur Absicherung gegenüber dem eigenen Klienten mit Zeit und Mühe verbunden ist. Zudem ist die Rechtsverfolgung durch einen Anwalt gegen einen Fachkollegen mitunter pikant.

Dass Fragen der Anwaltshaftpflicht in Deutschland bedeutsamer werden, lässt sich unter anderem daraus erschließen, dass die Berichte in der am weitest verbreiteten Fachzeitschrift, nämlich der NJW, seit 2010 nicht mehr im 2-Jahres-, sondern im 1-Jahres-Rhythmus erfolgen.⁶ Das Thema Haftung des Anwalts ist so weitreichend wie die anwaltliche Tätigkeit. Dennoch gibt es neuralgische Punkte, die immer wiederkehren. Sie sollen in der Folge exemplarisch anhand konkreter Entscheidungen dargestellt werden. Abschließend ist ein Blick darauf zu werfen, wie eine bestehende Haftung entweder durch eine Vereinbarung mit dem

¹ SLOBODENJUK, Vertragliche Anwaltpflichten – überspanntes Haftungsrisiko?, NJW 2006, 113; ähnlich ESSER, Haftungsbeschränkungsvereinbarungen in Anwaltsverträgen, MDR 2015, 741: Alle 4 bis 5 Jahre Meldung eines Haftungsfall an die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

² ESSER, MDR 2015, 741.

³ RÖMERMANN, Achtung, Anwaltshaftung!, NJW 2009, 2924, 2926: Die Großkanzlei Haarmann, Hemmelmann & Partner mit 180 Partnern und einem Jahresumsatz von 130 Mio. € wurde in einem Anwaltshaftungsprozess auf 430 Mio. € in Anspruch genommen, war aber «nur» auf 200 Mio. € haftpflichtversichert. Allein der Vorwurf der Falschberatung schreckte potenzielle Mandanten sowie potenziellen Nachwuchs ab. Im Jahr 2005 erfolgte die Liquidation der Partnerschaft, auch wenn der Anwaltshaftungsprozess der Klägerin gegen die Großkanzlei in vollem Ausmaß verloren ging.

⁴ BGH NJW 2007, 2485; BeckRS 2014, 20499.

⁵ BGH NJW 2008, 371.

⁶ BORGMANN, Die Rechtsprechung des BGH zum Anwaltshaftungsrecht bis April 2010, NJW 2010, 1924.

Haftung des Anwalts in Deutschland

Mandanten oder durch Wahl einer bestimmten Gesellschaftsform begrenzt oder das Risiko durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch Zahlung einer Risikoprämie überwältigt werden kann, wobei sich zeigen wird, dass es insoweit Wechselbeziehungen gibt. Zu einer gefestigten Rechtsprechung auf dem Gebiet der Anwaltshaftung trägt in Deutschland bei, dass der IX. Senat des BGH dafür eine Spezialzuständigkeit zusammen mit Fällen der Steuerberaterhaftung hat, mögen insofern auch Besonderheiten bestehen, weil Steuerberater einerseits weniger streng haften als Anwälte,⁷ andererseits aber Dauermandate häufiger sind. Gemeinsam ist den Anwaltshaftungsfällen, dass besonders häufig eine längst außer Kraft stehende Rechtslage zu beurteilen ist, ist die Anwaltshaftung doch erst zu beurteilen, wenn der Primärprozess verloren gegangen ist.⁸

II. Kasuistische Darstellung anhand prototypischer Entscheidungen

Bei Durchsicht des Fallmaterials fällt auf, dass die vom BGH beurteilten Sachverhalte sich häufig durch eine beträchtliche Komplexität auszeichnen, die so groß ist, dass es schwer fällt, die Streitsache kurz und prägnant wiederzugeben. Darüber hinaus kann man feststellen, dass die Erfolgsquote der Mandanten bei Revisionen beim BGH beachtlich hoch ist; es ist geradezu der Regelfall, dass nach Abweisung durch die Instanzgerichte der BGH der Revision des klagenden Mandanten stattgibt; und weil der Sachverhalt wegen der Abweisung nicht ausreichend aufgeklärt worden ist, wird in der Folge zurückverwiesen. Die folgende Aufzählung von 10 Entscheidungen kann naturgemäß keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, ja nicht einmal auf Repräsentativität;⁹ immerhin mag sie erahnen lassen, wie hart das deutsche Höchstgericht den Anwalt anfasst. Es wird eine systematische Aufgliederung versucht, wobei zu betonen ist, dass in vielen der Entscheidungen jeweils mehrere Judize zum Tragen kommen.

⁷ RÖRMERMANN, NJW 2009, 2924, 2926: Hinweis auf § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG: Möglichkeit des Ausschlusses auch grober Fahrlässigkeit; § 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO: Möglichkeit des Ausschlusses nur für leichte Fahrlässigkeit; DERS., BB 2015, 579, 580: Bei Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung Mindestversicherungssumme für Anwälte je Versicherungsfall 2.5 Mio. €, für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer 1 Mio. €.

⁸ Prototypisch dafür ist, dass sich der BGH auch in jüngerer Zeit mit der 2004 außer Kraft gesetzten Sonderverjährung gegenüber Anwälten und Steuerberatern befassen musste, so etwa BGH NJW-RR 2013, 1212.

⁹ Verwiesen sei auf die umfassenden Handbücher: VOLLKOMMER/GREGER/HEINEMANN, Anwaltschaftungsrecht⁴ (2014); BORGMANN/JUNGK/SCHWAIGER, Anwaltshaftung⁵ (2014); FISCHER/VILL/RINKER/CHAB, Handbuch der Anwaltshaftung⁴ (2015).

A. Die zeitliche Dimension: Vor- und nachvertragliche Pflichten

Den Anwalt treffen vertragliche Pflichten aus dem geschlossenen Anwaltsvertrag – das ist eine pure Selbstverständlichkeit. Darüber hinaus bestehen aber auch vor- und nachvertragliche Pflichten. Das sei an zwei prototypischen Entscheidungen verdeutlicht:

1. Vorvertragliche Pflichten

Ein Mandant zahlte einer Anwaltssozietät für die Beratung ein Stundenhonorar von 500 € (netto). In der Folge ging es um den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Bank. Dazu erklärte der betraute Anwalt der Sozietät, dass er dem nicht nachkommen könne, weil die Sozietät, namentlich ein Partner, viele Mandate der Bank wahrnehme und die Bank Druck ausgeübt habe, dass diese Sozietät nicht gerichtlich gegen sie vorgehe. Der Kläger hatte schon 22'000 € an Honorar bezahlt und verlangte nun 47'500 € Schadenersatz.

Der BGH¹⁰ gab dem Begehren statt, weil es hier zwar nicht um die Vertretung in der selben Rechtssache gehe, sodass kein Verstoß gegen § 43a BRAO vorliege. Wenn aber der betraute Anwalt oder ein Mitglied der Sozietät den Gegner häufig in Rechtsangelegenheiten vertritt, dann muss der Anwalt das offenlegen. Der Mandant, der das nicht erkennen kann, darf davon ausgehen, dass ihm im Kampf ums Recht ein unabhängiger und nur den Interessen des eigenen Mandanten verpflichteter Rechtsanwalt beisteht. Wenn ein solcher Anwalt häufig für den Gegner tätig wird, kann es aus der Sicht des Mandanten fraglich sein, ob die eigenen Interessen mit gleichem Nachdruck vertreten werden wie bei einem dem Anwalt völlig gleichgültigen Gegner. Ob der Anwalt sich dazu in der Lage sieht, darauf kommt es nicht an.

Da der Mandant die Klientenstruktur seines Anwalts nicht überblicken kann, muss der betraute Anwalt die erforderlichen Hinweise auch ungefragt geben, und zwar vor Übernahme des Mandats. Der Schaden bestand in concreto darin, dass bei Betrauung eines neuen Anwalts gewisse Gebühren abermals anfielen. Der Schadenersatzanspruch war gerichtet auf den Vertrauensschaden; der Geschädigte war so zu stellen, als hätte er den in eine Kollision verstrickten Anwalt nicht betraut. Wenn der Mandant zeitnah nach Kenntnis dieser Umstände das Mandat kündigt, ist daraus der Schluss zu ziehen, dass er diese Sozietät bei gebotener Aufklärung schon ursprünglich nicht betraut hätte. Um einer solchen Problema-

¹⁰ BGH NJW 2008, 1307.

tik zu entgehen, beschäftigen Großkanzleien einen ganzen Stab an Mitarbeitern, um der Problematik der «conflict checks» Herr zu werden.¹¹

Der konkrete Fall dürfte kein «atypisch gelagerter Einzelfall» sein.¹² Vielmehr gibt es etwa bei Verkehrsunfällen und in Arzthaftungsfällen gewiss nicht wenige Kanzleien, die sowohl für die Anspruchsteller als auch die Ersatzpflichtigen tätig werden; gerät der Geschädigte an einen solchen Anwalt, wird dieser gegenüber der letztlich zur Ersatzleistung verpflichteten Haftpflichtversicherung, für die er eine Vielzahl anderer Mandate wahrnimmt, häufig mit angezogener Handbremse unterwegs sein. Dass selbst bei Sachverständigen dieses Phänomen nicht gänzlich von der Hand zu weisen ist, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

2. Nachvertragliche Pflichten

Ein Anwalt war mit der Einklagung eines Frachtlohns betraut; eine solche Entgeltforderung unterlag in concreto der kurzen 1-jährigen Verjährungsfrist. Noch ehe der Anwalt Schritte unternommen hatte, wurde über das Vermögen des Mandanten das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Anwalt ging davon aus, dass damit der Anwaltsvertrag beendet sei. Auf Anfrage des Insolvenzverwalters antwortete der Anwalt, dass er den Schuldner nun angeschrieben habe und die Angelegenheit jetzt bevorzugt überwachen und fördern werde. In der Folge ist das nicht passiert, sodass der Anspruch verjährte.

Der BGH¹³ sprach aus, dass den Anwalt jedenfalls nachwirkende Vertragspflichten trafen. Der Anwalt muss nach Beendigung des Mandats die Causa zwar nicht fortführen, aber den Mandanten soweit aufklären, dass dieser keine Schäden erleidet. Bei der äußerst kurzen 1-jährigen Frist hatte die bloße Forderungsanmeldung keine Auswirkungen auf die Verjährung.

B. Schadenersatzvernichtende Kategorien

1. Schutzzweck der Norm

Die Klägerin und ihr Ehemann hatten ein Haus gemietet. Die 5-jährigen Zwillingssöhne hatten mit brennenden Wunderkerzen gespielt, worauf das Haus abgebrannt ist. Dessen ungeachtet haben die Vermieter weiterhin Miete verlangt.

¹¹ HENSSLER/DECKENBROCK, Neue anwaltliche Betätigungsverbote bei Interessenkonflikten, NJW 2008, 1275.

¹² So aber die Einschätzung bei HENSSLER/DECKENBROCK (Fn. 11), NJW 2008, 1275, 1279.

¹³ BGH NJW 1997, 1302; ähnlich vor kurzem OGH, vgl. CHRISTIAN HUBER, Entscheidungen des österreichischen OGH zum Schadenersatz- und Privatversicherungsrecht, HAVE 2016, 216, 221.

Die Klägerin ersuchte den beklagten Anwalt um Rechtsauskunft. Dieser erklärte, die private Haftpflichtversicherung der Mieter müsse nicht leisten, wenn dem Ehepaar oder dem Kindermädchen grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden könne. Es ging immerhin um 600'000 €. Die Folge waren schwere Erschöpfungszustände unter Einschluss von Dauerpanik und seelischer Auflösung, kurzum eine posttraumatische Belastungsstörung. Die Auskunft war indes falsch, weil eine Haftpflichtversicherung auch bei grober Fahrlässigkeit einstandspflichtig ist, ein subjektiver Risikoausschluss nur bei Vorsatz gegeben ist. Die Klägerin beehrte deshalb 4'000 € Schmerzensgeld, der Ehemann 2'000 €.

Der BGH¹⁴ wies das Begehren ab. Es handelt sich beim Schaden nicht mehr um geringfügige Einwirkungen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Lebensführung. Auch ist davon auszugehen, dass trotz der «Vorschädigung» aufgrund des Brandgeschehens diese durch die anwaltliche Fehlinformation adäquat ausgelöst wurde. Der Schaden liegt aber in concreto nicht mehr im Schutzbereich der vom Anwalt übernommenen Pflichten, weil es insoweit lediglich um die Beurteilung von Vermögensinteressen ging. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass nach dem 2. Schadenersatzrechtsänderungsgesetz vom 1.8.2002 Schmerzensgeld nicht nur bei deliktischen Verstößen zu leisten ist, sondern auch im Rahmen der Vertrags- und Gefährdungshaftung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn es durch einen Anwaltsfehler dazu kommt, dass die Freiheit beeinträchtigt ist, wenn der Anwaltsvertrag auf Vermeidung des Entzugs der Freiheit gerichtet ist und dann eine Untersuchungshaft verhängt wird oder es zu keiner Haftverschonung kommt.

Das ist eine der wenigen anwaltsfreundlichen Entscheidungen, die in der Literatur¹⁵ auf Kritik gestoßen ist. Das Argument, dass eine uferlose Ausdehnung von Schadenersatzpflichten vermieden werden soll, vermag wenig zu überzeugen, geht es doch nicht um die Abgeltung von Unlustgefühlen oder Missbehagen des Klienten, sondern um – ernsthafte – seelische Erkrankungen, für die im deutschen Recht ohnehin das Überspringen einer hohen Hürde verlangt wird.

2. Vorteilsausgleich

Eine Frau verlangte vom Kindesvater Betreuungsunterhalt nach § 1615 I Abs. 2 S. 2 BGB. Dieser steht der Mutter während eines Zeitraums von 3 Jahren zu. Die Kindesmutter hat in der Folge alsbald einen neuen Mann gefunden, den sie heiratete und mit dem sie weitere Kinder haben wollte. Sie fragte den später beklagten

¹⁴ BGH NJW 2009, 3025.

¹⁵ Nomos-Komm BGB/HUBER § 253 Rn. 17; NEUNER, Das Schmerzensgeld, JuS 2013, 577, 578.

Haftung des Anwalts in Deutschland

Fachanwalt für Familienrecht, welche Auswirkungen das Eingehen einer Lebensgemeinschaft oder eine Verhehlung mit diesem zur Folge habe. Mit dem Kindesvater wolle sie nichts mehr zu tun haben, dieser solle für den restlichen Zeitraum der 3 Jahre Unterhalt möglichst in Form eines Kapitalbetrags leisten; wenn er dazu nicht bereit sei, sei sie bereit, mit dem neuen Partner in «wilder Ehe» mit getrennten Wohnungen zu leben, um «voll zu kassieren». Der beklagte Anwalt gab die Auskunft, dass weder die Lebensgemeinschaft noch die Verhehlung Einfluss auf den Betreuungsunterhalt nach § 1615 I Abs. 2 S. 2 BGB habe. Die Klägerin heiratete daraufhin den neuen Partner, einen leitenden kaufmännischen Angestellten mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 7'200 €, was dazu führte, dass der Kindesvater den Betreuungsunterhalt nicht mehr leistete. Die Auskunft des beklagten Anwalts war unzutreffend. Die Klägerin verlangte vom beklagten Anwalt daraufhin 31'000 €, das ist die akkumulierte Summe, die der Kindesvater ohne Verhehlung bis zum 3. Lebensjahr des Kindes an die Mutter hätte leisten müssen.

Der BGH¹⁶ wies das Begehren ab. Die Auskunft war zwar unrichtig. Aber an die Stelle des Unterhaltsanspruchs nach § 1615 I Abs. 2 S. 2 BGB ist ein solcher in aufrechter Ehe nach § 1360 BGB getreten. Auch wenn das im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt ist, ist eine Gleichbehandlung zwischen einer geschiedenen Mutter und der Mutter eines nichtehelichen Kindes geboten; in beiden Fällen ist § 1586 BGB und somit das Erlöschen des Unterhaltsanspruchs entsprechend anzuwenden.¹⁷ Dessen ungeachtet gebührt kein Ersatzanspruch, weil an die Stelle des Betreuungsunterhalts nach § 1615 I Abs. 2 S. 2 BGB der in aufrechter Ehe gemäß § 1360 BGB getreten ist. Auch das Prinzip der versagten Vorteilsausgleichung spricht in concreto nicht dagegen, mag der Betreuungsunterhalt auf Geld, der in aufrechter Ehe mit Ausnahme des Taschengeldes in natura geschuldet sein. Auch dieser deckt den gesamten Lebensbedarf ab.

Auch dieses Judiz ist m.E. durchaus fragwürdig. Ob das Verhalten der Klägerin besonders nobel ist, mag dahin stehen. Wer einen Goldfisch an der Angel hat, möge nicht den Kindesvater weiter «ausquetschen», mag als moralische Beurteilung das Ergebnis der Entscheidung mit beeinflusst haben. Für einen Zuspruch spricht indes, dass es der Klägerin gerade darauf ankam, welche Rechtsfolgen mit der Verhehlung verbunden sind. Auch hier hätte man den Schutzzweck bemühen können, was dazu geführt hätte, den Vorteil auszublenden. Dazu

¹⁶ BGH NJW 2016, 1961 = CHRISTIAN HUBER, Entscheidungen des deutschen BGH zum Schadenersatzrecht, HAVE 2016, 437, 443.

¹⁷ BGHZ 161, 124 = NJW 2005, 503 = FamRZ 2005, 347.

kommt, dass bei mechanischer Betrachtung der Ehegatte in spe gerade in der Phase vor der Verehelichung – in der so manche künftige Eheleute im 7. Himmel schweben – wahrscheinlich ähnlich großzügig gewesen wäre wie in aufrechter Ehe. Dass die Ehefrau in spe und Kindesmutter in dieser Phase de facto doppelt versorgt worden wäre, ist zwar zutreffend; nach der Wertung der Rechtsordnung wäre das indes nicht zu beanstanden gewesen.

C. Keine Entlastung bei unzutreffender Beurteilung durch das Instanzgericht

1. Eine (fast) entschuldbare Fehlleistung mit weitreichenden Folgen

Zwei Griechen haben in Deutschland 1962 vor einem griechisch-orthodoxen Geistlichen geheiratet. Die Ermächtigung dieses Geistlichen zeigte die griechische Regierung dem Deutschen Auswärtigen Amt erst im Jahr 1964 an. 1989 trennte sich der Kläger, ein Arzt, der inzwischen nur noch deutscher Staatsbürger war, von seiner Frau, die inzwischen sowohl die griechische als auch die deutsche Staatsbürgerschaft hatte. Er betraute den beklagten Anwalt mit der Interessenwahrnehmung und wollte von der Frau möglichst rasch loskommen. Der Beklagte erwirkte für den Kläger ein Scheidungsurteil, bei dem er zu Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich und Unterhaltszahlungen verpflichtet wurde. Später wurde erkannt, dass der Kläger nicht rechtsgültig verheiratet war. Er verlangte vom beklagten Anwalt Ersatz der geleisteten und Freistellung von den künftigen Zahlungen.

Der BGH¹⁸ gab dem Begehren statt. Mangels ordnungsgemäßer Ermächtigung des Priesters lag eine Nicht-Ehe vor. Die später erteilte Ermächtigung wirkte nicht zurück. Eine Heilung einer solchen Nicht-Ehe kommt nicht in Betracht. Dass die Parteien 26 Jahre zusammengelebt und eine gemeinsame, inzwischen erwachsene Tochter haben, ändert daran nichts. Auch mit dem rechtskräftigen Scheidungsurteil ist die Ehe nicht als wirksam anzusehen. Der Beklagte hätte dem Kläger vorrangig zu einer Feststellungsklage wegen Nichtbestehens der Ehe raten müssen, zumal die Frau 60 Jahre alt, nicht mehr berufstätig und körperbehindert war. Das hätte für den Kläger erhebliche Vorteile, aber keine wesentlichen Nachteile gebracht. Das gilt auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Kläger «möglichst bald aus der Ehe loskommen» wollte. Ein Scheidungsverfahren bringt nämlich keine zuverlässige Aussicht auf eine erhebliche Abkürzung der

¹⁸ BGH NJW-RR 2003, 850.

Haftung des Anwalts in Deutschland

eherechlichen Auseinandersetzung, wie der Kläger aus dem jahrelangen Zuge-
winprozess selbst schmerzlich zur Kenntnis nehmen musste.

Der objektiv fehlerhafte Rat, eine Ehescheidungsklage zu erheben, beruhte auf
Fahrlässigkeit. Den in Deutschland geltenden Grundsatz der obligatorischen
Zivilehe muss jeder Anwalt beachten, der einen Mandanten in einer eherechtlichen
Auseinandersetzung berät. Eine erkannte Abweichung hätte Anlass zur
Nachprüfung geben müssen, ob die Ehe wirksam zustande gekommen ist. Der
Beklagte hätte darauf stoßen müssen, ob die Ausnahmevorschrift erfüllt war, was
durch Einsicht in den Kommentar von Palandt sowie den Abdruck der Verbalnote
in der Zeitschrift «Das Standesamt 1965» möglich gewesen wäre. Entlasten
vermag sich der Beklagte auch nicht dadurch, dass er darauf hingewiesen hat,
dass er das griechische Recht nicht kenne, geht es doch allein um die Anwendung
deutschen Rechts.

Wenn der Anwalt zu einer Feststellungs- statt einer Scheidungsklage geraten
hätte, ist davon auszugehen, dass der Kläger dem Rat gefolgt wäre. Das Famili-
engericht hätte die Klage abweisen müssen, weil eine Scheidungsklage nur bei
einer bestehenden Ehe möglich ist. Hinzuweisen ist aber darauf, dass der deut-
sche Zivilprozess der Parteiherrschaft unterliegt. Und der Umstand, dass mehrere
Schädiger haften, führt nicht dazu, dass einer von diesen entlastet wird. Dass das
Gericht wegen des Spruchrichterprivilegs nach § 839 Abs. 2 S. 1 BGB außer bei
Rechtsbeugung niemals haftet, entlastet den Anwalt nicht.¹⁹

Bei dieser Causa war die Wahrscheinlichkeit, einen Kunstfehler zu begehen,
außerordentlich hoch. Wäre die Verbalnote hinsichtlich der Befähigung des
griechisch-orthodoxen Priesters rechtzeitig an das Auswärtige Amt gesendet
worden, wäre die Ehe gültig gewesen; wenige Jahre später wäre eine Heilung in
Betracht gekommen. Der Anwalt hat sogar noch vorsichtshalber hingewiesen,
dass er sich im griechischen Recht nicht auskenne, was der BGH nicht gelten
ließ, weil es um die Anwendung deutschen Rechts ging. Die Verquickung be-
sonderer Umstände hat dazu geführt, dass der Kläger letztendlich nicht verheiratet
war, ein glücklicher Umstand, der diesem in den Schoß und dem Anwalt auf
den Kopf gefallen ist.

Bezüglich des Zugewinnausgleichs wird eine Kontrollrechnung anzustellen sein,
welche wechselseitigen Ansprüche nach den Regeln der Gesellschaft bürgerlichen
Rechts wegen Führens einer – de iure – nicht ehelichen Lebensgemein-
schaft entstanden sind; allein für die zukünftige Absicherung, sei es Unterhalt

¹⁹ BRÄUER, LMK 2009, 277869.

oder Versorgungsausgleich, gibt es kein Äquivalent in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft. Der Verweis auf die Zeitschrift «Das Standesamt» überzeugt mäßig, ist deren Verbreitungsgrad doch überschaubar. Wenn freilich im Palandt sich ein entsprechender Hinweis findet, so kann man das nicht übergehen, ist dieser Kommentar doch das Vademecum jedes durchschnittlich sorgfältigen deutschen Anwalts.

2. Deutsche Instanzgerichte sind nicht immer auf dem letzten Stand

Der Kläger vermietet als Eigentümer eines Mehrfamilienhauses Wohnungen an Mieter. Im schriftlichen Mietvertrag ist nicht festgelegt, dass auch Versicherungsprämien und Grundsteuer anteilig überwälzbar sind. Der Vermieter hat das jahrelang gemacht, die Mieter haben vorbehaltlos gezahlt. Als die Mieter das eines Tages nicht mehr hingenommen haben, hat der Vermieter sie verklagt und sich vor dem Amtsgericht selbst vertreten. Nach dem stattgebenden Urteil haben die Mieter ein Rechtsmittel eingelegt. Das Berufungsgericht wies das Begehren trotz Einschaltung des Anwalts rechtskräftig ab. Der Kläger belangte daraufhin den Anwalt, weil er ihn unzureichend vertreten habe. Insbesondere habe dieser nicht auf die BGH-Entscheidung NJW-RR 2000, 1463 = NZM 2000, 961 hingewiesen, in der für eine Gewerbemiete ausgesprochen worden ist, dass in der vorbehaltlosen Zahlung über mehrere Jahre eine konkludente Vertragsänderung gegeben sei.

Der BGH²⁰ gab dem Begehren statt. Der Anwalt ist verpflichtet, dafür einzutreten, dass die zugunsten des Mandanten sprechenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte so umfassend wie möglich ermittelt und bei der Entscheidung des Gerichts berücksichtigt werden. Die ZPO weist die Entscheidung des Streitfalls dem Gericht zu; dieses trägt für sein Urteil die volle Verantwortung. Die Aufgabe des Anwalts liegt aber nicht allein im Tatsachenvorbringen. Der Möglichkeit, auf die rechtliche Beurteilung des Gerichts Einfluss zu nehmen, entspricht im Verhältnis zum Mandanten die Pflicht, diese Möglichkeit zu nutzen. «Mit Rücksicht auf das auch bei Richtern nur unvollkommene menschliche Erkenntnisvermögen und die niemals auszuschließende Möglichkeit eines Irrtums ist es die Pflicht des Rechtsanwalts, nach Kräften dem Aufkommen von Irrtümern und Versehen des Gerichts entgegenzuwirken. Das entspricht auch dem Selbstverständnis der Anwaltschaft (§ 1 Abs. 3 BORA).»

Der Anwalt hat auf das BGH-Urteil NJW-RR 2000, 1463 = NZM 2000, 961 weder im Schriftsatz noch in der mündlichen Verhandlung hingewiesen. Kurz

²⁰ BGH NJW 2009, 987 = BRÄUER, LMK 2009, 277869.

Haftung des Anwalts in Deutschland

nach Abschluss des Ausgangsprozesses erging ein entsprechendes Urteil auch zur Wohnraummiete (BGH NJW-RR 2004, 877 = NZM 2004, 418). Der Hinweis auf die BGH-Entscheidung hätte die Mieter veranlassen können, ihr Rechtsmittel zurückzuziehen. Oder das Gericht hätte sich dieser Ansicht anschließen oder doch die Revision zulassen müssen. Der Anwalt hätte die BGH-Entscheidung auch ohne sonderliche Mühe auffinden und verarbeiten können, wurde sie einerseits in mehreren juristischen Zeitschriften veröffentlicht und findet sie sich andererseits auch im Kommentar von Palandt.

Dazu hätte umso mehr Anlass bestanden, weil in der mündlichen Verhandlung das Berufungsgericht auf die herrschende Meinung hingewiesen hat, wofür es für seine Entscheidung zu einem Zeitpunkt, in dem die BGH-Entscheidung NJW-RR 2000, 1463 = NZM 2000, 961 schon veröffentlicht war, auf einen Kommentar aus dem Jahr 1979 sowie auf landgerichtliche Urteile aus 1982 und 1989 verwies. Die Pflicht des Anwalts zu solchem Vortrag entfällt nicht deshalb, weil auch das Gericht zur umfassenden rechtlichen Prüfung des Falls unter Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur verpflichtet war. Der Satz «iura novit curia» betrifft das Verhältnis der juristisch nicht gebildeten Naturalpartei zum Gericht. Der Anwaltszwang, der die Partei mit zusätzlichen Kosten belastet, wäre jedoch nicht zu erklären, wenn Aufgabe des Anwalts allein die Beibringung von Tatsachen wäre und nicht auch die rechtliche Durchdringung des Falls. Der Mandant darf erwarten, dass sein Anwalt das tut. Das Regressgericht hat selbst zu prüfen, wie richtigerweise zu entscheiden gewesen wäre. Wie das Gericht des Vorprozesses entschieden hätte, darauf kommt es nicht an.

Auch in dieser Entscheidung ist das ein überaus strenger Maßstab. Immerhin lag noch keine einschlägige BGH-Entscheidung zur Wohnraummiete vor. Die Übertragung des Judizes von der Gewerberaummiете auf die Wohnungsmiete ist alles andere als selbstverständlich. Mit gutem Grund hätte man auch den gegenteiligen Standpunkt einnehmen können. Es bewahrheitet sich in dieser Causa die Äußerung von RÖMERMANN,²¹ dass Richter einen Sachverhalt aus der Weisheit der Rückschau beurteilen, der Anwaltsberuf aber mit der Gestaltung der Zukunft verbunden ist. Im Licht der nachfolgenden Entscheidung BGH NJW-RR 2004, 877 = NZM 2004, 418, die ausgesprochen hat, dass die vorbehaltlose Zahlung für bestimmte Nebenkosten über mehrere Jahre auch bei der Wohnraummiete als konkludente Vertragsänderung anzusehen ist, lässt sich die davor ergangene Entscheidung BGH NJW-RR 2000, 1463 = NZM 2000, 961, die zur Gewerbe-

²¹ NJW 2009, 2924, 2926.

raummierte ergangen ist, als eine Judikaturlinie begreifen. Aus der Sicht ex ante war das freilich keinesfalls so zwingend.

Dass das Berufungsgericht zudem mit veralteten Kommentaren gearbeitet hat, dürfte kein Einzelfall sein, sondern Ausdruck der notorischen Unterfinanzierung der deutschen Justiz, woran sich in den letzten Jahren nur insoweit etwas geändert haben mag, als durch den Anschluss an die «modernen» Online-Datenbanken etwas mehr Aktualitätsbezug hergestellt werden konnte. Auch diese Entscheidung macht freilich deutlich, dass die Verantwortung des Gerichts für die rechtliche Subsumtion ein reines Lippenbekenntnis, jedenfalls aber eine lex imperfecta ist, weil Folgen eines Kunstfehlers von Anwalt und Gericht wegen des Spruchrichterprivilegs des § 839 Abs. 2 S. 1 BGB sich haftungsrechtlich praktisch niemals beim Gericht bzw. dem Rechtsträger auswirken, sondern sich so gut wie immer beim Anwalt bzw. dessen Haftpflichtversicherung niederlagen.

D. Anforderungen an die Darlegungslast des Anwalts

1. Mit nicht hinreichendem Nachdruck betriebenes Begehren, weil Schaden vermeintlich nicht beweisbar

Der Kläger hatte im Jahr 1996 einen Auffahrunfall erlitten, der zum Verlust seiner Arbeitsstelle geführt hatte. Der Kläger lebte in der ständigen Angst, dass sein körperlicher Zustand nicht so wiederhergestellt werden könnte wie vor dem Unfall. Im Jahr 2002 kam es abermals zu einem Auffahrunfall mit einer Kollisionsgeschwindigkeit von 6,5 km/h. Der Kläger betraute den Beklagten mit seiner Vertretung. Der Beklagte trug in 1. Instanz erstmals am Tag vor der mündlichen Verhandlung, in der das abweisende Urteil des Landgerichts erging, zu den psychischen Folgen des Unfalls vor. Das LG befasste sich daher ausschließlich mit den körperlichen Auswirkungen des erneuten Unfalls.

In der Berufungsbegründung vertiefte der Beklagte seinen Vortrag nicht, sondern verlangte lediglich die Einholung eines psychologischen Gutachtens. Die Stellungnahme der den Kläger seit 2003 behandelnden Ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie legte der Beklagte dem Gericht erst so spät vor, dass das Berufungsgericht diesen Vortrag als verspätet zurückwies, in seinem Urteil nicht mehr berücksichtigte und den Vortrag zu den psychischen Auswirkungen als nicht hinreichend substantiiert ansah. Der Kläger wirft dem Beklagten vor, dass er nicht ausreichend zu den psychischen Folgen des zweiten Unfalls, der zu einer posttraumatischen Belastungsstörung mit schwerer depressiver Reaktion und dauernder Erwerbsunfähigkeit geführt habe, vorgetragen und die ärztliche Stel-

lungnahme zu spät vorgelegt habe. Er verlangt den infolge seiner Verrentung erlittenen Verdienstausfall in Höhe von 136'000 €.

Der BGH²² gab dem Begehren – jedenfalls dem Grunde nach – statt. Es ist Aufgabe des Anwalts, die tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte so umfassend wie möglich darzustellen, damit sie das Gericht bei seiner Entscheidung berücksichtigen kann. Er darf sich nicht ohne Weiteres mit dem begnügen, was ihm sein Auftraggeber liefert. Er muss sich um zusätzliche Aufklärung bemühen, wenn für eine zutreffende rechtliche Einordnung die Kenntnis weiterer Tatsachen erforderlich und deren Bedeutung für den Mandanten nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Der Anwalt ist zu rechtzeitigem Vortrag verpflichtet, um zu verhindern, dass einzelne Angriffs- oder Verteidigungsmittel als verspätet zurückgewiesen werden. Er muss die Interessen seines Auftraggebers nach jeder Richtung und umfassend wahrnehmen.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist dem Beklagten eine schuldhafte Verletzung anwaltlicher Pflichten vorzuwerfen. Der Kläger hat frühzeitig psychische Beschwerden angesprochen. Der Beklagte hat das im Vortrag zurückgehalten, weil er die vom Kläger geschilderten Beschwerden für nicht beweisbar hielt. Darin liegt ein Verstoß. Er hätte sich beim Kläger näher informieren und zeitnah zu den psychischen Beschwerden vortragen müssen. Die Frage der Beweisbarkeit hätte sich erst im Fall des Bestreitens gestellt. Er hätte das Gericht fragen können, ob der Sachvortrag genügend sei; sollte das verneint worden sein und er zu weiterer Substanziierung mangels eigener Sachkenntnis nicht in der Lage gewesen sein, hätte er ein Gutachten einholen müssen. Im Berufungsverfahren hat der Beklagte nicht alles unternommen, die Lücken im Vortrag, die zum vorläufigen Prozessverlust geführt haben, noch auszugleichen. Eine detaillierte Darstellung zur Ursächlichkeit des Unfallereignisses für psychische Störungen ist der Beklagte bis kurz vor dem Termin der mündlichen Verhandlung schuldig geblieben.

Hier ist es zu einer Retraumatisierung gekommen, deren Ausgangspunkt der Auffahrunfall 1996 war. Der Schädiger haftet auch für eine neurotische Fehlverarbeitung. Die Zurechnung von Folgen scheitert auch nicht daran, dass sie auf einer konstitutiven Schwäche des Verletzten beruhen. Wer einen gesundheitlich schon geschwächten Menschen verletzt, kann nicht verlangen, so gestellt zu werden, als wäre der Betroffene gesund gewesen. Im Streitfall waren die psychischen Unfallschäden des Klägers dem Unfallgegner ungeachtet der geringfügigen Aufprallgeschwindigkeit von 6,5 km/h zuzurechnen. Wegen der gegebenen

²² BGH NJW 2013, 2965.

Schadensanfälligkeit des Klägers ist eine Überreaktion, wie sie sonst bei einem Bagatellereignis gegeben sein könnte, nicht anzunehmen. Der Vorprozess hätte deshalb bei pflichtgemäßem Handeln des Beklagten dem Grunde nach wegen der psychischen Schädigung zugunsten des Klägers entschieden werden müssen.

Womöglich war der beklagte Anwalt vom Ausmaß der psychischen Beeinträchtigungen seines Mandanten selbst nicht ganz überzeugt. Jedenfalls ist er bei seinem Vorbringen nur halbherzig vorgegangen, weil er das nicht für beweisbar hielt. Die Auswirkungen der Vorschädigung hat der Anwalt offenbar völlig falsch eingeschätzt. Er hat gemeint, dass bei Offenlegung Probleme bezüglich der Kausalität des Zweitunfalls gegeben sein könnten. Es war freilich gerade anders herum. Nur wegen des vorausgehenden Erstunfalls und der damit einhergehenden Vorschädigung war es nachvollziehbar, dass eine relativ geringfügige nachfolgende Schädigung gerade der sprichwörtliche Tropfen war, der das Fass zum Überlaufen brachte.

Zudem ist der Anwalt der Ursache der behaupteten psychischen Beeinträchtigungen seines Mandanten nicht hinreichend nachgegangen. Er hat sich mit dem begnügt, was ihm der Mandant geschildert hat. Das hat der BGH als nicht ausreichend qualifiziert. Die Geeignetheit eines Vorschadens für ein weiteres Begehren hätte der Anwalt nach Maßgabe der BGH-Rechtsprechung als Rechtsproblem erkennen und den Mandanten dazu detaillierter befragen müssen. Wenn er zu einem diesbezüglich substanziierten Vortrag nicht in der Lage gewesen sein sollte, hätte er einen Sachverständigen beiziehen oder auch ein Gerichtsgutachten beantragen müssen. Dass jeweils erst gegen Ende des Verfahrens das maßgebliche Vorbringen – zudem unzureichend substanziiert – erfolgt ist, tat ein Übriges, um zum Prozessverlust zu führen.

2. Durch den Anwalt gebotene Leitung und Lenkung des Gerichts

Der Kläger betraute die D-GmbH als Spediteur mit der Verschiffung von Maschinen nach Frankreich. Der beklagte Anwalt nahm für den Kläger die D-GmbH wegen eingetretener Schäden auf 130'000 € in Anspruch. Das OLG Frankfurt gab dem Begehren im Vorprozess nur im Ausmaß von 14'000 € statt. Der Beklagte hat für den Kläger das Begehren auf Unachtsamkeiten bei der Umladung sowie das Unterlassen des Abschlusses der vertraglich vereinbarten All-Risk-Versicherung gestützt. Der Kläger wirft dem Beklagten vor, dass der Beklagte auf den gebotenen Abschluss der All-Risk-Versicherung nicht hinreichend deutlich hingewiesen hat.

Haftung des Anwalts in Deutschland

Der BGH²³ hat dem Begehren stattgegeben. Es erfolgt zunächst die Wiederholung der Standardsätze aus der Entscheidung BGH NJW 2013, 2965: Das Gericht ist für die Entscheidung verantwortlich; aber den Anwalt trifft im Verhältnis zum Mandanten nicht nur die Pflicht zur Vorbringung von Tatsachen. Er muss auf die rechtliche Beurteilung des Gerichts Einfluss nehmen, weil Richter – anders als Anwälte? – nur ein unvollkommenes menschliches Erkenntnisvermögen haben. Der Anwalt muss das Gericht auch davon überzeugen, warum seine Meinung richtig ist. Kann die Klage auf verschiedene rechtliche Gesichtspunkte gestützt werden, ist der Sachvortrag so zu gestalten, dass alle in Betracht kommenden Gründe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten konkret dargelegt werden. Aufgabe des Anwalts ist es, «das Rechtsdickicht zu lichten»; ungeachtet des Grundsatzes «iura novit curia» ist er davon nicht wegen der dem Gericht obliegenden Rechtsprüfung entbunden.

Vorzuwerfen ist dem Anwalt, dass er den Gesichtspunkt der Verwirklichung eines vereinbarungswidrigen, unzureichenden Versicherungsschutzes nicht mit der gebotenen Deutlichkeit zum Gegenstand des Rechtsstreits gemacht hat. Er hat einen Sorgfaltsverstoß beim Umladen behauptet; nur daneben hat er den unterlassenen Abschluss der All-Risk-Versicherung vorgebracht. Im erstinstanzlichen Verfahren ist er darauf nur am Rande zurückgekommen. Der beklagte Anwalt hätte aber zu beiden Anspruchsgrundlagen substantiiert vortragen müssen.

Er hätte sich nicht auf die Erwähnung der Pflicht zum Abschluss einer All-Risk-Versicherung beschränken dürfen, handelt es sich doch dabei nicht um einen jedermann geläufigen Begriff wie das Eigentum. Es hätte der Erläuterung bedurft, dass der Versicherer dann verschuldensunabhängig sämtliche bei der Beförderung eintretende Schäden hätte ersetzen müssen. Das hat der beklagte Anwalt pflichtwidrig nicht ausreichend zum Ausdruck gebracht. Infolgedessen hat sich das Landgericht entsprechend der durchgeführten Beweisaufnahme lediglich mit den Umständen des Schifftransports befasst, ohne die Frage der Eindeckungspflicht überhaupt zu erörtern.

Auch im Berufungsrechtszug hat es der Beklagte versäumt, die Verpflichtung der D-GmbH zum Abschluss einer All-Risk-Versicherung durch geeigneten Sachvortrag zu verdeutlichen. Die bloße Bezugnahme darauf hat nicht genügt. Nachdem das Erstgericht die Eindeckungspflicht in seinen Urteilsgründen nicht einmal erwähnt hatte, musste es sich für den Beklagten aufdrängen, die sich aus

²³ BGH NJW 2016, 957 = CHRISTIAN HUBER, Entscheidungen des deutschen BGH zum Schadenersatzrecht, HAVE 2016, 437, 445.

dem unterlassenen Abschluss ergebenden Rechtsfolgen in aller Klarheit und unmissverständlich zur Kenntnis zu bringen. Den Beklagten entlastet es nicht, dass die Gerichte des Vorprozesses den sich aus der Eindeckungspflicht ergebenden Rechtsfragen nicht das gebotene Augenmerk geschenkt haben, obwohl der lückenhafte Sachvortrag möglicherweise Anlass zur Ausübung der materiellen Prozessleitungspflicht (§ 139 Abs. 1 S. 2 ZPO) in Form von Hinweisen gab. Eine etwaige fehlerhafte Handhabung hätte der Beklagte durch sachgemäßen Vortrag verhindern können.

Die Entscheidung verlangt vom klägerischen Anwalt, dass er das Gericht an der Hand nimmt und auf den Pfad der Tugend führt. Sie erwartet vom Anwalt, dass er dem Gericht Begriffe wie All-Risk-Versicherung, die vom Wortlaut her in eine ganz bestimmte Richtung weisen, nämlich die Übernahme aller Risiken, im Detail erläutert. Einzuräumen ist, dass sich weder das Gericht noch der Anwalt einen Gefallen getan haben, sich primär mit Sorgfaltsverstößen beim Umladen während des Transportes zu befassen. Dabei ist ein Beurteilungsspielraum, ob Fahrlässigkeit gegeben ist oder nicht, immer vorhanden. Geschickter von der Warte des Anwalts und prozessökonomischer aus der Sicht des Gerichts wäre es gewesen, vorrangig die Pflicht zur Eindeckung der All-Risk-Versicherung zu prüfen. Wenn das Gericht aber einen anderen – komplizierteren – Weg wählt, obwohl das Vorbringen des Anwalts auch einen anderen ermöglicht, liegt dann tatsächlich ein Anwaltsfehler vor? Auch in der Literatur²⁴ ist diese Entscheidung auf m.E. durchaus berechtigte Kritik gestoßen.

E. Risiken bei Zu- oder Abraten von einem Vergleich

1. Der handgreiflich ungünstige Vergleichsschluss

Die 25-jährige Klägerin hatte sich am 1.9.1992 von ihrem Ehemann getrennt; der nicht vom Ehemann stammende schwer behinderte Sohn wurde in einem Pflegeheim betreut; am 26.9.1992 erlitt die Klägerin einen Unfall, bei dem sie so schwer verletzt wurde, dass sie in der Folge auf den Rollstuhl angewiesen war; der Grad ihrer Behinderung betrug 100 %. Vor und nach dem Unfall bezog die Klägerin Sozialhilfe. Nach dem Unfall wurde die eheliche Gemeinschaft wieder aufgenommen; der nicht berufstätige Ehemann kümmerte sich um den Haushalt sowie den behinderten Sohn. Die Klägerin betraute den beklagten Anwalt mit der Geltendmachung von Schadenersatz und Schmerzensgeld. Der Beklagte

²⁴ BORGSMANN, NJW 2016, 959; MÄSCH, JuS 2016, 457.

Haftung des Anwalts in Deutschland

legte der Klägerin eine abschließende Vereinbarung vor, wonach sich die Klägerin durch Zahlung von 48'000 € für sämtliche materiellen und immateriellen Ansprüche abgefunden erklären sollte, was die Klägerin tat. Die Klägerin verklagte den Anwalt auf 56'000 € sowie eine monatliche Rente, weil im Vergleich der Haushaltsführungs- und Kinderbetreuungsschaden nicht erfasst war und der Vergleich für sie handgreiflich ungünstig gewesen sei.

Der BGH²⁵ gab dem Begehren statt und verwies zur Klärung des Umfangs zurück. Die Klägerin ist pflichtwidrig nicht darüber aufgeklärt worden, dass sie keine Ansprüche wegen des materiellen Schadens mehr stellen kann. Bei einem Vergleich muss der Anwalt die Zustimmung des Mandanten einholen. Davor muss er den Mandanten über die Vor- und Nachteile aufklären. Auch wenn der Anwalt der Meinung ist, das von ihm ausgehandelte Ergebnis sei schon das Äußerste, was bei der Gegenseite zu erreichen ist, entbindet ihn das nicht von seiner Aufklärungspflicht.

Im Schreiben an die Klägerin hat der Beklagte erwähnt: «Ansprüche auf Verdienstentfall stehen nicht im Raum. Sie waren Sozialhilfeempfängerin und waren es bis zum heutigen Tag.» Es ist fraglich, ob die einfach strukturierte Klägerin die Bedeutung des Satzes verstanden hat, weil ein rechtlicher Laie Haushaltsführungs- und Kinderbetreuungskosten nicht als Verdienstausfall qualifiziert. Der Beklagte beruft sich darauf, dass bei der Klägerin ein «chronischer Alkoholabusus» vorlag. Dieser Beweis ist aber nicht erhoben worden. Der Beklagte meinte, dass der Erwerbsschaden auf den Sozialhilfeträger im Zeitpunkt des Unfalls nach § 116 SGB X übergegangen sei. Zudem hat er sich insoweit auf die Auskunft des Sachbearbeiters der Haftpflichtversicherung verlassen. Der Beklagte hat einen Abfindungsvergleich geschlossen, bei dem jeglicher materieller Schaden ausgeschlossen worden ist, obwohl die Klägerin dafür nichts erhalten hat.

Der Anwalt hatte offenbar nicht ausreichende Kenntnisse auf dem Grenzgebiet zwischen Schadenersatz- und Sozialversicherungsrecht; zudem kannte er nicht die Rechtsprechung des BGH zu den Beweisanforderungen einer verletzten Person mit «unstrukturierter Erwerbsbiografie». Der BGH geht in solchen Fällen davon aus, dass im Zweifel niemand ein Leben lang von der Sozialhilfe lebt, mag es solche Personen auch geben. Jedenfalls die Betreuung des Haushalts für den Ehepartner und das Kind wird als Erwerbsschaden qualifiziert. Wegen des Nachrangs der Sozialhilfe ist der verletzte Sozialhilfeempfänger zur Geltendmachung gegenüber dem Ersatzpflichtigen aktivlegitimiert, sodass anders als bei

²⁵ BGH NJW 2002, 292.

sonstigen Sozialleistungen kein Übergang von Schadenersatzansprüchen im Zeitpunkt des Unfalls stattfindet.

Haftpflichtversicherer streben häufig einen Vergleich an, bei dem die Ansprüche endgültig und unwiderruflich abgefunden werden. Einen solchen Vergleich sollte ein Geschädigtenanwalt, der einen Kunstfehler und dementsprechend eine Haftung gegenüber dem Mandanten vermeiden möchte, entweder gar nicht abschließen oder nur dann, wenn er belegen kann, für welchen Betrag sich der Anspruchsteller einen solchen möglichen künftigen Anspruch «abkaufen» lässt. Das ist selbst beim Schmerzensgeld so, bei dem ohne abschließenden Vergleich der Geschädigte einen Nachschlag verlangen kann, wenn später Schmerzen auftreten, die bei erstmaliger Festsetzung nicht vorhersehbar waren.

2. Nachteile durch einen nicht abgeschlossenen Vergleich

Der Kläger ließ durch Leiharbeitnehmer, die ihm von einem Arbeitsvermittlungsunternehmen zur Verfügung gestellt worden sind, Renovierungsarbeiten an seiner denkmalgeschützten Villa in Berlin ausführen. Nach Unstimmigkeiten über die Anzahl der von den Arbeitnehmern geleisteten Stunden und Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags nahm das Vermittlungsunternehmen den Kläger gerichtlich auf Zahlung von 60'000 € in Anspruch. In diesem Verfahren vertrat der beklagte Anwalt den Kläger.

In erster Instanz wies der Richter auf die Darlegungs- und Beweislast des Klägers für den Abschluss einer Sondervereinbarung hin, nach der ein zeitliches Limit für den Arbeitseinsatz bestehen sollte. Er schlug den Abschluss eines Vergleichs durch Zahlung eines Betrags von 30'000 € vor, welchen das Arbeitsvermittlungsunternehmen angenommen hätte. Nach Beratung mit dem Beklagten lehnte der Kläger den Vergleichabschluss ab. In der anschließenden Beweisaufnahme konnte der Kläger die vertraglich vereinbarte zeitliche Beschränkung der abzurechnenden Stunden nicht beweisen. Der Kläger wurde zur Zahlung von 59'000 € verurteilt. Die Berufung dagegen blieb erfolglos. Der Kläger begehrte daraufhin 29'000 € vom Beklagten, weil dieser ihm pflichtwidrig nicht zum Abschluss des Vergleichs geraten habe.

Der BGH²⁶ wies das Begehren ab. Im Rahmen der Verhandlungen zum Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs ist der Anwalt verpflichtet, die Interessen des Mandanten umfassend und nach allen Richtungen wahrzunehmen und ihn vor vermeidbaren Nachteilen zu bewahren. Um dem Mandanten eine eigenstän-

²⁶ BGH NJW 2016, 3430.

Haftung des Anwalts in Deutschland

dige Entscheidung über den Abschluss des Vergleichs zu ermöglichen, muss er ihm die Vor- und Nachteile darlegen. Auch ein ausdrücklicher gerichtlicher Vergleichsvorschlag vermag den Anwalt nicht von seiner Verantwortung für die Partei zu entlasten. Nimmt der Mandant eine günstige Vergleichsmöglichkeit nicht wahr, kommt es für den Pflichtenverstoß darauf an, ob im Zeitpunkt der Vergleichsverhandlung objektive Anhaltspunkte vorhanden waren, die den Vergleich günstiger erscheinen ließen als dessen Ablehnung.

Diesen Anforderungen hat der Beklagte genügt. Der Richter hatte darauf hingewiesen, dass die Beweislast für den Nachweis der Sondervereinbarung beim Kläger liege. Der Beklagte hat dem Kläger daraufhin zum Vergleich geraten, weil die Beweisaufnahme Unsicherheiten beinhalte. Der Kläger war aber siegesicher und der Meinung, dass er diesen Beweis erbringen können wird. Sinngemäß hat der Kläger erklärt, dass er pokern und aufs Ganze gehen wolle.

Diese Lage hat sich auch im Berufungsverfahren so dargestellt. Der Beklagte hat hier hinreichend dargetan, warum er zum Vergleichsschluss auf hälftiger Basis geraten hat. Dem Kläger musste auch nach Belehrung durch den Richter klar sein, dass er den Rechtsstreit verlieren wird, wenn er auf das Ganze ging und die Beweisaufnahme zu seinem Nachteil ausfiel. Einer zusätzlichen Belehrung des Klägers durch den Beklagten bedurfte es dann nicht mehr. Es reichte aus, dass der Beklagte den Kläger auf die Risiken der anstehenden Beweisaufnahme hinwies und die weiteren Unsicherheiten im Fall der streitigen Durchführung des Verfahrens deutlich machte.

Dieser Entscheidung ist gewiss zu folgen. Sie macht aber deutlich, dass der Anwalt, der sich in umfassender Weise um die Durchsetzung des Anspruchs des Mandanten kümmern muss, gleichzeitig ausreichend dokumentieren muss, in welcher Weise er den eigenen Mandanten belehrt hat, um für den Fall des Prozessverlustes das auch beweisen zu können. Ist ein geschlossener Vergleich mit Imponderabilien verbunden, weil sich die Günstigkeit gegenüber der streitigen Austragung häufig schwer beurteilen lässt,²⁷ macht dieser Fall deutlich, dass es Unwägbarkeiten auch bei einem unterlassenen Vergleichsabschluss gibt.

²⁷ BORGMANN, Die Rechtsprechung des BGH zum Anwaltshaftungsrecht von Mitte 2013 bis Mitte 2014, NJW 2014, 3412, 3415: «Ein Vergleich im Prozess zwischen zerstrittenen Parteien [...] ist für den Anwalt immer eine halsbrecherische Angelegenheit, die ihm jahrelang dauernden Ärger verschaffen kann.»; unter Verweis auf OLG Nürnberg BeckRS 2013, 12613.

III. Haftungsbeschränkung bzw. Freistellung von der Haftungspflicht

Die – potentielle – Haftung wegen eines anwaltlichen Kunstfehlers kann sowohl für den einzelnen Anwalt als auch einen Zusammenschluss von Anwälten existenzgefährdend sein. Es ist deshalb bedeutsam, Möglichkeiten auszuloten, entweder die Haftung des jeweiligen Rechtsanwalts zu begrenzen oder gegen Zahlung einer Prämie für eine entsprechende Deckung durch eine Haftpflichtversicherung zu sorgen. Im Rahmen der Haftungsbegrenzung besteht die Möglichkeit einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Mandanten oder der Wahl einer entsprechenden Gesellschaftsform. Wie sich zeigen wird, gibt es keine schlechthin optimale Lösung. Zudem bestehen Wechselwirkungen zwischen der Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung und den einzelnen Gestaltungsformen.

A. Die Vorgabe von Mindestversicherungssummen im Rahmen der Pflichthaftpflichtversicherung

Pflichthaftpflichtversicherungen werden vom Gesetzgeber angeordnet, um den potentiell Ersatzpflichtigen vor existenzbedrohenden Belastungen zu schützen, aber auch dem Anspruchsteller zu einem durchsetzbaren Schadenersatzanspruch zu verhelfen. Die Stellung des geschädigten Dritten ist bei Durchsetzung seines Schadenersatzanspruchs – letztlich gegenüber dem Haftpflichtversicherer – stärker als bei einer – freiwilligen – Haftpflichtversicherung. Die Mindestversicherungssumme beträgt je Vertragsschluss zwischen Anwalt und Mandanten für einen Einzelanwalt nach § 51 Abs. 4 BRAO 250'000 €, für Anwaltsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften nach § 59j BRAO aber 2'500'000 €. Bei Sozietäten mit mehr als 10 Mitgliedern ist eine Deckungssumme von 3 bis 5 Mio. € üblich;²⁸ nur wenige Einzelanwälte sind bloß mit der Mindestversicherungssumme versichert, die Hälfte der Einzelanwälte ist für mehr als 1 Mio. € versichert.²⁹

²⁸ KREISE, Die neue Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung im Kontext der Rechtsanwaltschaft, NJ 2013, 45, 46.

²⁹ ESSER, MDR 2015, 741, 743 (Fn. 42).

B. Haftungsbeschränkungsvereinbarung im Anwaltsvertrag

Haftungsbeschränkungsvereinbarungen wird weniger Aufmerksamkeit geschenkt als Versicherungslösungen oder der Rechtsformwahl.³⁰ Mehr als die Hälfte der Anwälte hat schon einmal eine solche verwendet, nur 12 % häufig oder immer.³¹ Nach § 52 Abs. 1 BRAO gibt es zwei Möglichkeiten, nämlich eine Haftungsbeschränkung nach Nr. 1 für jede Form der Fahrlässigkeit durch schriftliche Vereinbarung (§ 126 BGB) im Einzelfall bis zur Mindestversicherungssumme oder nach Nr. 2 durch Begrenzung bis zum 4-fachen Betrag der Mindestversicherungssumme bei leichter Fahrlässigkeit im Rahmen allgemeiner Mandatsbedingungen.

Bei einer Vereinbarung im Einzelfall muss der Anwalt die Klausel ernsthaft zur Disposition stellen.³² Die Klausel muss ausgehandelt werden, was zu bejahen ist, wenn der Vertragspartner die Möglichkeit zur Einflussnahme auf den Inhalt hat. Dabei sind auch die intellektuelle Fähigkeiten sowie die berufliche Situation des Mandanten zu berücksichtigen, sodass dieser Inhalt und Folgen der Vereinbarung erfasst. Der Anwalt muss die Höhe der Haftungssumme explizit nennen und bereit sein, über diese zu verhandeln.

Ein Weg ist die Bereitstellung von Haftungsalternativen zu unterschiedlichen Kosten. Es gelten die Kriterien, die zur Abgrenzung von Individualvereinbarung und allgemeinen Geschäftsbedingungen geläufig sind. Eine solche Individualvereinbarung ist stets risikobehaftet, ob sie bei einer gerichtlichen Überprüfung als solche anerkannt wird. Zudem wird es für den Anwalt wenig angenehm sein, mit dem Klienten im Detail über die Haftungsbegrenzung für den Fall von Kunstfehlern zu sprechen; eine vertrauensbildende Maßnahme ist das nicht, weshalb eine solche Individualvereinbarung in der Praxis eher selten ist.

Häufiger wird eine summenmäßige Haftungsbegrenzung durch Allgemeine Mandatsbedingungen nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO vereinbart. Das ist immer dann gegeben, wenn der Mandant keinen Einfluss auf ihre Gestaltung nehmen konnte. Nach den Vorgaben der EU-Richtlinie zu allgemeinen Geschäftsbedingungen ist eine solche Klausel gegenüber einem Verbraucher unwirksam. Gegenüber einem Unternehmer ist die 4-fache Mindestversicherungssumme geboten. Das ist bei einem Einzelanwalt 1 Mio. €, bei einer Gesellschaft oder Partnerschaft sind es 10 Mio. €.

³⁰ ESSER, MDR 2015, 741.

³¹ Ebenda.

³² ESSER, MDR 2015, 741, 742.

Aus Transparenzgründen muss der Anwalt nicht nur die Summe benennen; er muss auch ausdrücklich darauf hinweisen, dass das nur für Fälle einfacher Fahrlässigkeit gilt. Das entspricht der Vorgabe des § 309 Nr. 7b BGB, wonach ein Haftungsausschluss für grobe Fahrlässigkeit in allgemeinen Geschäftsbedingungen generell unwirksam ist. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass eine Haftungs-freizeichnung für leichte Fahrlässigkeit in allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kardinalpflichten, also Hauptpflichten aus einem Vertrag, generell für unwirksam angesehen wird;³³ warum gerade für einen Anwalt Gegenteiliges gelten soll, ist wenig nachvollziehbar. Die Abgrenzung zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit ist zudem mitunter schwierig. Ist der Versicherungsschutz wegen Ansprüchen mehrerer Mandanten in einem Jahr aufgezehrt, bleibt die Haftungs-begrenzung gleichwohl wirksam, wenn der Anwalt den Differenzbetrag zur Versicherungsdeckung aus eigenem Vermögen aufbringen kann.³⁴

C. Rechtsformen

Für den Zusammenschluss von Anwälten stehen im deutschen Recht mehrere Gesellschaftsformen zur Verfügung. Im Zweifel liegt eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts vor. Nach dem dispositiven Recht gilt zwar Gesamtvertretung; das wird aber gesellschaftsrechtlich häufig abbedungen, was Vorteile bei der Akquise mit sich bringt, weil der Klient davon ausgehen kann, dass bei Verhinderung eines Anwalts ein anderer die Causa fortführt, ganz abgesehen davon, dass das zur Verfügung stehende Know-how bei einer Sozietät größer ist als bei einem Einzelanwalt, sodass häufig nicht nur ein Mandatsvertrag mit einem einzelnen Anwalt, sondern der GbR zustande kommt.³⁵ Die Haftung erstreckt sich zudem auf berufsfremde Gesellschafter, selbst wenn diese zur Mandatsausübung berufsrechtlich nicht befugt wären.³⁶

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird für rechtsfähig angesehen; es besteht eine akzessorische Haftung wie bei der OHG.³⁷ Das Risikopotenzial der Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird noch dadurch verschärft, dass ein neu eintretender Gesellschafter auch für die vor seinem Eintritt begründeten Schulden der

³³ BeckOK BGB/RIEHM [Stand: 01.11.2016], § 280 Rn. 359; NomosKomm BGB³/THAU, BGB Anhang I zu § 433–480 BGB Rn. 200.

³⁴ ESSER, MDR 2015, 741, 743 f.

³⁵ KREBE, NJ 2013, 45.

³⁶ BGH NJW 2012, 2435.

³⁷ KREBE, NJ 2013, 45; RÖMERMANN, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – ein Erfolgsmodell?, BB 2015, 579.

Haftung des Anwalts in Deutschland

Gesellschaft mithaftet; § 130 HGB wird analog angewendet. Das gilt nur dann nicht, wenn erst durch den Zusammenschluss mehrerer Einzelanwälte eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts entsteht. § 28 HGB wird gerade nicht analog angewendet.³⁸

Bei der seit 1995 möglichen Partnerschaft ist zwar wie bei einer OHG und Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine gesamtschuldnerische Haftung aller Gesellschafter gegeben; nach § 8 Abs. 2 PartGG haftet für Fehler aus der Mandatsbearbeitung neben der Gesellschaft aber nur der Partner, der mit dem Mandat befasst war, wobei Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung unbeachtlich bleiben. Die Haftung für Berufsfehler ist damit auf die Handelnden konzentriert und somit der persönlichen Haftung eines Einzelanwalts angenähert.³⁹

Die gesamtschuldnerische Haftung bleibt daher bloß für alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft wie solche gegenüber der Bank, aus einem Mietverhältnis oder den Arbeitsverträgen mit den Mitarbeitern. Haftet somit grundsätzlich neben der Gesellschaft jeder Partner nur für die von ihm begangenen Kunstfehler, gilt dies allerdings auch für einen neu eintretenden Gesellschafter, der ein Mandat fortführt, ohne dass es darauf ankommt, ob er den Fehler seines Vorgängers noch beseitigen kann.⁴⁰

Haftungsrisiken lassen sich in noch weitergehendem Umfang begrenzen bei Wahl der seit 2013 zur Verfügung stehenden Rechtsform einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung. Es handelt sich dabei um eine Partnerschaft, bei der die Haftung für Berufsfehler auf das Gesellschaftsvermögen sowie die Mindestversicherungssumme begrenzt werden kann. Für Rechtsanwälte beträgt diese gemäß § 59j BRAO 2.5 Mio. € pro Schadensfall und 10 Mio. € pro Jahr, bei mehr als 4 Partnern ist sie um 2.5 Mio. € pro Partner zu erhöhen.⁴¹ Eine Versicherungsbescheinigung ist nach § 4 Abs. 3 PartGG bei der Anmeldung zum Partnerschaftsregister beizufügen; die Abkürzung mbB ist der Bezeichnung des Unternehmens beizufügen und soll für den rechtsgeschäftlichen Verkehr eine ähnliche Warnwirkung haben wie der Zusatz «haftungsbeschränkt» bei der Unternehmergesellschaft. Wie sonst bei einer «normalen» Partnerschaft besteht eine gesamtschuldnerische Haftung für alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

³⁸ BGH NJW 2004, 836; NJW-RR 2012, 239.

³⁹ KREBE, NJ 2013, 45, 46.

⁴⁰ BGH NJW 2010, 1360; RÖMERMANN, BB 2015, 579 f.

⁴¹ RÖMERMANN, BB 2015, 579, 580 f.

HAVE

Auf die Limited Liability Partnership, eine englische Personengesellschaft mit auf das Gesellschaftsvermögen begrenzter Haftung, wird – nicht nur wegen des BREXIT – an dieser Stelle nicht eingegangen. Sie hat sich in Deutschland jedenfalls für rein nationale Gesellschaften nicht durchgesetzt.⁴² Soll eine Haftungsbeschränkung für sämtliche Schulden der Gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen erfolgen, ist die Wahl einer GmbH oder AG möglich. Die Mindestkapitalvorschriften sind dabei kein ins Gewicht fallendes Hindernis, ist doch auch eine UG haftungsbeschränkt, für die bloß ein Stammkapital von 1 € erforderlich ist, eine Ausprägung einer GmbH. Die Mindestversicherungssumme liegt wie bei der Partnerschaft bei 2.5 Mio. €.

Als nachteilig wird aber angesehen, dass damit die Abführung von Körperschafts- und Gewerbesteuer verbunden ist, die Gewinnermittlung nicht mehr mithilfe einer vereinfachten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfolgen kann, sondern nach Bilanzgrundsätzen, und zudem die Unternehmensdaten zu veröffentlichen sind.⁴³ Weitgehend vermeidbar wäre das mithilfe einer GmbH Co KG, die aber eine kaufmännische Tätigkeit voraussetzt, was bei einer anwaltlichen Tätigkeit gerade nicht gegeben ist.

IV. Resümee

Ob die Haftung des Anwalts gegenüber dem Mandanten für anwaltliche Kunstfehler streng, aber nicht überspannt ist,⁴⁴ oder sich im Grenzbereich einer Gefährdungshaftung bewegt,⁴⁵ mag aus dem Blickwinkel des Mandanten einerseits bzw. des Anwalts oder der hinter diesem stehenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung andererseits unterschiedlich beurteilt werden. Im Licht der durchaus strengen Rechtsprechung des IX. Senats des BGH wird man dem Satz von RÖMERMANN⁴⁶ zustimmen können: Wer zu schlampiger Arbeitsweise tendiert, sollte jedenfalls – in Deutschland – kein Anwalt werden.

Neben – wie in allen Berufen – anzustrebender sorgfaltsgemäßer Leistungserbringung kommt beim Anwalt in besonderer Weise hinzu, dass er dies gut dokumentieren sollte, um bei allfälligen Ansprüchen des eigenen Mandanten ge-

⁴² RÖMERMANN, BB 2015, 579.

⁴³ KREBE, NJ 2013, 45, 46.

⁴⁴ FAHRENDORF, Vertragliche Anwaltpflichten – überspanntes Haftungsrisiko?, NJW 2006, 1911, 1915.

⁴⁵ ESSER, MDR 2015, 741.

⁴⁶ NJW 2009, 2944, 2926.

Haftung des Anwalts in Deutschland

wappnet zu sein. Da sich Unwägbarkeiten nicht vollkommen vermeiden lassen, kommt der Gesellschaftsform bei Zusammenschluss mehrerer, einer Haftungs-
begrenzungsvereinbarung sowie einer über die Mindestversicherungssumme
hinausgehenden Deckungssumme bei der Berufshaftpflichtversicherung beson-
dere Bedeutung zu.